

N<sup>o</sup>. 99.

Dienstag den 19. August

1834.

**Gubernial-Verlautbarungen.**

Z. 1014. (3)

ad Nr. 16670.

**EDITTO.**

In seguito a venerato Rescritto appellatorio ddo. 2 Luglio a. c. N. 7093 si porta a pubblica notizia, che tanto per il posto di 2do avvocato vacante presso il Giudizio Patrimoniale distret. di Tolmino quanto per quello d' un 3tio avvocato soprannumeraris presso l' I. R. Giudizio distretuale di Monfalcone placidato questo con Sovrana veneratissima Risoluzione ddo. 17 Maggio 1829 venga aperto un nuovo concorso, coll' avvertimento agli aspiranti, che debbano entro settimane sei rassegnare a questo I. R. Tribunale le relative loro suppliehe corredate del Decreto del subito Esame di avvocato, e delle prove sulle loro cognizioni delle lingue. — Ove qualcuno degli aspiranti trovasse di estendere il proprio aspirato ad ambe due i premissi posti, saprà prodursi all' effetto con doppia istanza, l' una munita anche della semplice copia degli allegati, senz' altro sulla prima in originale o in avvertata copia prodotti. — Gorizia li 16 Luglio 1834.

gebracht wird. — Vom k. k. k. Gubernium, Laibach am 16. Juni 1834.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,  
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 1037. (1)

Nr. 16284, 12806.

**C i r c u l a r e**

des k. k. illyrischen Landes, Guberniums zu Laibach. — Ueber die Angabe der, am 15. August dieses Jahrs vorräthigen Baumwoll-Waaren. — Es sind angemessene Verfügungen erlassen worden, damit durch die Bestrecker der Vorschrift vom 25. Hornung d. J. über die Maßregeln zur Ueberwachung des Verkehrs mit Baumwoll-Erzeugnissen eine nachtheilige Störung in dem Umlaufe, und bei den Verwendungen der von ältern Vorräthen herführenden Baumwoll-Waaren nicht herbeigeführt werde. Um für diesen Zweck bei den, rückständiglich der Verwendungen zu vsliegenden Amtshandlungen eine bestimmte Grundlage zu erhalten, zugleich aber den Parteien ein Mittel zur Vereinfachung und Erleichterung der bei den Verwendungen zu leistenden Ausweisungen zu gewähren, hat die k. k. allgemeine Hofkammer mit dem Erlasse vom 8. Juli d. J., Zahl 28856 Folgendes angeordnet: Erstens: Jeder Handelsmann, und überhaupt jeder Gewerbsbetreibende, welcher am 15. August d. J. aus Baumwollgarnen verfertigte Waaren besitzt, und dieselben ganz oder theilweise nach diesem Zeitpunkte an andere Gewerbsbetreibende abtreten, oder aus dem Orte in Abtheilungen, welche ein Pfund Spizengrund oder fünfzig Pfund anderer aus Baumwollgarnen verfertigte Waaren erreichen, versenden zu können wünscht, hat längstens bis 15. September d. J. ein vollständiges Verzeichniß aller aus Baumwollgarnen verfertigte Waaren, in deren Besitze er sich am 15. August d. J. befand, und die er bis zu dem Tage der Verfassung des Verzeichnisses nicht veräußert hatte, sammt den Urkunden, die sich bei ihm zur Ausweisung dieses Vorrathes befinden, auf demsel-

Z. 800. (2)

Nr. 11626.

**V o r r u f u n g**

der Helena Medovach, oder ihrer Descendenten zur Schlichtung der Erbschafts-Angelegenheiten. — Das Abaujaner Comitatz erläßt über Ansuchen des Johann Erty, die Aufforderung an die vor 80 Jahren, als Waise sich aus ihrer Heimath zu Nagy Ujar Zempliner Comitatz entfernte Helena Medovach, oder an ihre allfälligen Descendenten sich wegen Schlichtung der Erbschafts-Angelegenheiten mit Johann Erty binnen einem Jahre vom Tage dieser Kundmachung gerechnet, bei dem Comitatz Abaujan zu melden. — Welches hiemit über Ersuchen der königl. ungarischen Statthaltereij zur allgemeinen Kenntniß

ben Wege, der zu Folge des Circulars vom 7. Juli l. J., Zahl 14224, zur Vorlegung der Zollboleten und Bezugsnoten über Baumwollgarne vorgezeichnet ward, zu überreichen. Sollte er vor dem Ablaufe der hier eingedrückten Frist, ehe er das Verzeichniß vorlegte, Baumwoll-Waaren in den bemerkten Mengen versenden, und sind die Verhältnisse so beschaffen, daß zu Folge der gedachten Vorschrift §§. 33—36 die Waare entweder im Orte der Abhandlung im Transporte, oder bei dem Eintreffen im Orte der Bestimmung zu einem Amte gestellt werden muß, so ist zugleich mit der Stellung der Waare dem Amte, zu dem dieselbe gestellt wird, das angeordnete Verzeichniß vorzulegen. — Zweitens: Von der Verbindlichkeit zur Vorlegung eines Verzeichnisses über die Vorräthe an Baumwoll-Waaren sind diejenigen Gewerbetreibenden ausgenommen: a) welche sich bloß auf den Absatz dieser Waaren an die Verbraucher beschränken, und weder die Absicht haben, die gedachten Waaren an andere Gewerbetreibende abzutreten, noch aus dem Orte in einer Menge zu versenden, welche bei der Versendung oder im Transporte zu einem Gefällsamte gestellt werden muß; b) in deren Gewerbsunternehmung und Waaren-Niederlage nach der Kundmachung der Vorschrift vom 25. Hornung d. J. eine Revision vorgenommen wurde. — Drittens: Auch bezieht sich die gegenwärtige Anordnung nicht auf unverarbeitungsweiße oder gefärbte Baumwollgarne. Die Zollboleten oder Verkaufsnoten über Baumwollgarne, welche zu Folge des Circulars vom 7. Juli l. J., Zahl 14224, bereits vorgelegt, und den Parteien nach gefehevem Amtsgebrauche zurückgestellt wurden, brauchen nicht wieder vorgelegt zu werden. — Viertens: Das Verzeichniß ist nach der beigedruckten Gestalt in zweifacher Ausfertigung zu verfassen. In demselben sind die Gattung, Farbe, die Längen- und Breitenmaße der Waaren, dann die vorhandene Menge derselben nach denjenigen Maßstäben, nach denen die in der Rede stehenden Waaren gewöhnlich im Verkehre vorkommen, ferner die zur Deckung dienenden Urkunden, und zwar der Name des Ausstellers, der Tag und Ort der Ausfertigung, endlich der Gegenstand, auf welchem jede Urkunde lautet, aufzuführen. Besitzt die Partei Waaren, über welche sie mit einer schriftlichen Ausweisung nicht versehen ist, so soll sie dieses in der Anmerkung angeben. Hat dieselbe einer von ihm abgesendeten Waaren-Menge, die sich zur Zeit der Vorlegung

des Verzeichnisses auf dem Wege nach dem Orte der Bestimmung befindet, Urkunden beigelegt, so ist dieses in der Anmerkung ersichtlich zu machen. Sowohl die Verzeichnisse, als auch die Eingaben, mit denen dieselben übereicht wurden, unterliegen nicht dem Papierstempel. — Fünftens: Die Bestimmungen des erwähnten Circulars vom 7. Juli l. J., Zahl 14224, §§. 4, 57 und 10 über die Art der Aufnahme der Verzeichnisse, deren weitere Behandlung das Verfahren im Falle eine Partei an zweien oder mehreren Orten Gewerbs-Unternehmungen besitzt, und die Beweiskraft der vorgelegten Urkunden finden auch auf die mit dem gegenwärtigen Erlasse angeordneten Verzeichnisse, und die in Folge desselben vorzulegenden Urkunden Anwendung. — Sechstens: Die Vorlegung der angeordneten Verzeichnisse enthält rücksichtlich der Gewerbetreibenden, bei denen nicht nach der Kundmachung der Vorschrift vom 25. Hornung d. J. eine Revision gepflogen wurde, eine Bedingung, ohne welche die nicht angezeigten Baumwollwaaren, bei den nach dem 15. September d. J. Statt findenden Abtretungen an andere Gewerbetreibende, oder in der Versendung aus dem Orte der Aufbewahrung bei der Stellung zu einem Gefällsamte nicht als von Vorräthen, die am 15. August d. J. bestanden, herrührend betrachtet, und die Urkunden, deren Vorlegung oder Angabe in dem Verzeichnisse unterblieb, als Ausweisung für die gedachten Abtretungen oder für die Stellung der Waaren zu einem Gefällsamte nach dem 15. September d. J. nicht angenommen werden können. — Siebentens: Hat ein Gewerbetreibender das angeordnete Verzeichniß vorgelegt, so können die Urkunden, die er mit diesem Verzeichnisse vorzulegen oder anzugeben unterließ, bei einer spätern Revision nicht als Deckung zugelassen, die Waaren, die in dem Verzeichnisse nicht aufgeführt wurden, hingesehen, nicht als von einem Vorrathe, den er am 15. August d. J. besaß, herrührend angesehen werden. — Dieses wird in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 8. Juli d. J., Zahl 28856 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Laibach am 31. Juli 1834.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, k. k. Hofrath.

Leopold Graf v. Welsersheimb,  
k. k. Subernialrath.

# V e r z e i c h n i s s

1.

der, von dem mit 15. August 1834 bestandenen Vorrathe herrührenden, wirklich vorhandenen, aus Baumwollgarnen verfertigten Waaren.

Zahl Vorkaufende	W a a r e n v o r r a t h		Zahl Vorkaufende	Urkunden, welche zur Deckung dienen			Anmerkung
	Farbe, Gattung, Längen- und Breitenmaß der Waaren	Menge		Name des Ausstellers	Tag und Ort der Ausfertigung	Gegenstand	





3. 1036. (1)

Nr. 16284/2806.

**C i r c u l a r e**

des k. k. kaiserlichen Guberniums zu Laibach.  
 — Ueber die Vollstreckung der Vorschrift vom 25. Hornung d. J. wegen Ueberwachung des Verkehrs mit Baumwoll- Erzeugnissen. — In Absicht auf die Vollziehung der, am 9. Mai l. J., 3. 8327, kundgemachten Vorschrift vom 25. Hornung d. J., über die Maßregeln zur Ueberwachung des Verkehrs mit Baumwoll- Erzeugnissen, werden in Gemäßheit der Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 8. Juli d. J., 3. 28856, folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht: 1) Zwar wird der Grundsatz aufrecht erhalten, daß, wenn Baumwoll- Erzeugnisse bei der Absendung im Transporte, oder bei dem Eintreffen in Orte der Bestimmung zu einem Gefäßsamte gestellt werden, die vorgeschriebenen Nachweisungen geleistet werden müssen, ehe die Uebertragung an einen andern Ort oder die Ablegung im Orte der Bestimmung gestattet werden kann (Vorschr. v. 25. Hornung d. J. §. 33—37). Um jedoch in Gegenden, in denen ein lebhafter Verkehr mit Baumwoll- Erzeugnissen Statt findet, und in denen die Verhältnisse so beschaffen sind, daß eine Abweichung von der Strenge der Vorschrift in Absicht auf den Zeitpunkt, in dem die Ausweisung zu leisten ist, unbedenklich Platz greifen kann, die Erfüllung dieser Verbindlichkeit nach Möglichkeit zu erleichtern, ist den k. k. Cameral- Gefällen- Verwaltungen einzuweisen mit Vorbehalt der weiteren Verfügung bewilliget worden, einzelne Zollämter bei denen die gedachten Bedingungen vorhanden sind, zu ermächtigen, daß sie für sichere und bekannte oder Sicherstellung leistende Gewerbetreibende, außer dem in der Vorschrift §. 35. bemerkten Falle Versendungskarten, mit dem Vorbehalte der nachträglich zu leistenden Ausweisung, ausstellen dürfen. Unter dieser Gestattung sind weiße oder gefärbte unverarbeitete Baumwollgarne und Zwirne nicht begriffen. Durch den Anschlag an den Thoren der Amtsunterkünfte derjenigen Zollämter, welche die Ermächtigung zur Amtshandlung mit Vorbehalt der nachträglichen Ausweisung erhalten, wird Jedermann von dieser Ermächtigung in die Kenntniß gesetzt werden. — 2.) Um diese abweichende Behandlung erlangen zu können, muß die Erklärung schriftlich in doppelter Ausfertigung

eingebraucht werden. In dieser Erklärung sind die mit der Vorschrift vom 25. Hornung d. J., §. 30 angeordneten Angaben aufzuführen; zugleich ist darin ausdrücklich das Ansuchen um die Amtshandlung mit dem Vorbehalte der nachträglichen Ausweisung zu stellen. — Ein Exemplar bleibt bei dem Amte zurück, das andere wird der Partei mit der Bestätigung über den Tag und die Zahl, unter denen die Versendungskarte ausgefertigt wurde, zurückgestellt. — In diesem Falle kann der Frachtbrief oder die Bezugsnote die Stelle der Erklärung nicht vertreten. — 3.) Durch die Ausstellung der Erklärung, mit welcher um die Amtshandlung mit dem Vorbehalte der nachträglichen Ausweisung angesucht wird, übernimmt, ohne daß es darin ausdrücklich bemerkt zu sein braucht, die Partei die Verbindlichkeit längstens im Laufe eines Monats die vorgeschriebene Nachweisung bei dem Amte, das die Versendungskarte ausstellte, oder wenn früher bei der Partei eine Revision gepflogen wird, bei der letztern nachträglich beizubringen, und falls die Nachweisung nicht geleistet würde, den auf deren Abgang vorschristmäßig entfallenden Strafbetrag zu entrichten. — 4.) Das Amt beurtheilt, ob die Bedingungen zur Gestattung der ange suchten Behandlung vorhanden seien oder nicht. Dasselbe ist befugt, zum Behufe der künftigen Ausweisung Musterstückchen, die mit dem Siegel der Partei und mit jenem des Amtes zu versehen sind, von den Waaren, wo es erforderlich erkannt wird, zurückzubehalten. Ein Recht, die angesuchte Ausnahme von der allgemeinen Vorschrift zu fordern, wenn das Amt deren Bewilligung unzulässig findet, steht Niemanden zu; Derjenige, welcher sich durch die verweigerte Gestattung beschwert hält, kann sich jedoch an die vorgesezte Behörde wenden. Diese Bestimmungen gelten auch von dem Falle, von welchem die Vorschrift vom 25. Hornung d. J., §. 35, handelt. — 5.) Die mit der eben erwähnten Vorschrift §. 35 ertheilte Gestattung, die Nachweisungen bei dem Amte, an das die Waare angewiesen wird, nachträglich in Ordnung bringen zu dürfen, erstreckt sich nicht auf die Sendungen von Baumwoll- Erzeugnissen, welche nach Ungarn oder Siebenbürgen bestimmt sind, und vor dem Ueberschreiten der Zwischenzoll- Linie nicht zu einem Hauptzollamte oder zu einer Zoll- Lage stelle gestellt werden. — 6.) Liegt die Ver-

bindlichkeit zur Führung der Gewerbsbücher nach den allgemeinen Vorschriften Demjenig, welcher Baumwolle, Erzeugnisse mit Gewerbsbüchern für den innern Fabriksverkehr versendet, und von den, mit der Anwendung dieser besondern Gewerbsbücher verbundenen Begünstigungen Gebrauch macht, nicht ob, so übernimmt er eben hiedurch, ohne daß es einer ausdrücklichen Erklärung von seiner Seite bedarf, die Verpflichtung, die Vorschriften über die Führung geordneter Gewerbsbücher, insbesondere die Bestimmungen der Hofkammer-Verordnung vom 21. November 1829, §. 5. 9 — 18, und der Vorschrift vom 25. Hornung d. J., §. 5. 13 — 18, 57, 58 und 59 genau zu beobachten. — 7.) Die Bestimmung der Vorschrift vom 25. Hornung d. J., §. 46, daß die Bewegungen des innern Fabriksverkehrs von der Verbindlichkeit der Stellung zu den Gefällsämtern ausgenommen seien, findet auch auf die in den Zugängen mit Gefällsämtern versehenen Orte in so fern Anwendung, daß die im innern Fabriksverkehre sich ergebenden Waarensendungen nicht zu den im Orte bestehenden Hauptzoll- oder Legstatt-Amte gestellt zu werden brauchen. Dieselben sind jedoch sowohl im Eingange, als auch bei dem Austritte dem am Thore oder an der Steuerlinie des Ortes aufgestellten Gefällsamte anzufügen. Zugleich sollen die Gewerbsbücher, welche die Sendungen begleiten, diesem Amte zur Verfügung der Bestätigung über die gepflogene Amtshandlung vorgelegt werden. Ohne diese Bestätigung dienen die Bücher auf dem Transporte außer dem geschlossenen Orte oder nach dem Eintritte in denselben nicht zur Deckung der in den Büchern aufgeführten Gegenstände. — 8.) Die erwähnte Bewilligung, daß die im innern Fabriksverkehre sich ergebenden gegenseitigen Versendungen von Baumwolle oder Baumwoll-Erzeugnissen, wenn dieselben mit den für diesen Verkehr vorgeschriebenen Gewerbsbüchern versehen sind, der Verbindlichkeit zur Stellung bei Gefällsämtern nicht unterliegen, erstreckt sich nicht auf die Versendungen am Orte, zwischen denen und dem Orte der Absendung sich auf der, dem gewöhnlichen Handelsverkehre zur Verbindung dienenden Straße ein zur Vornahme der Amtshandlungen für die Versendungen von Baumwoll-Erzeugnissen ermächtigt Gefällsamt befindet. — 9.) In diesen Fällen müssen die in Absicht auf die Stellung zu Gefällsämtern bestehenden Anordnungen (Vorschrift vom 25. Hornung d. J., §. 5. 33 — 37) sowohl bei der Absendung als auch bei der Rückkehr be-

obachtet, daher nicht nur die zur Verarbeitung oder Zurichtung bestimmten Stoffe, sondern auch die verarbeiteten oder zugerichteten Gegenstände zu dem im Orte der Absendung bestehenden Amte, oder wenn in demselben ein zu den Amtshandlungen bei Versendungen von Baumwoll-Erzeugnissen ermächtigt Gefällsamt nicht bestände zu dem in der Richtung des Transportes aufgestellten Gefällsamte, gestellt werden. Dieselben sind für den Transport unter Zollsegel zu legen. Insofern das Gewerbsbuch die vorgeschriebenen Angaben enthält (Vorschrift §. 5. 15 und 30) und mit der, von den Gefällsämtern, zu welchen die verarbeiteten Gegenstände gestellt wurden, erteilten Bestätigung über die gepflogene Amtshandlung versehen ist, dient solches demselben während des gegenseitigen Transportes und während der Vollziehung des Gewerbsverfahrens mit Beobachtung der allgemeinen Grundsätze (Vorschrift §. 5. 17, 62 und 63) zur Bedeckung. — 10.) Als die unrichtige Aufstellung einer Bezugsurkunde ist auch zu betrachten, wenn in einem Gewerbsbuche für den innern Fabriksverkehr die Gattung oder die Menge der zur Verarbeitung oder Umgestaltung bestimmten, oder der aus demselben gefertigten Gegenstände unrichtig eingetragen, wenn Gegenstände als ein Erzeugniß eines Gewerbsbetreibenden, der dieselben nicht verfertigte, fälschlich angegeben werden, oder endlich, wenn ein Gewerbsverfahren, das nicht fälschlich als vollzogen ausgeführt wird. Diese Unrichtigkeiten, dann der Fall, in welchem zwischen den besondern Gewerbsbüchern für den innern Fabriksverkehr und dem Fabrikationsbuche nicht die genaue Uebereinstimmung besteht, unterliegen den in der Vorschrift vom 25. Hornung d. J., §. 59. enthaltenen Anordnungen. — 11.) Alle Bestimmungen der eben bemerkten Vorschrift und der nachgefolgten Anordnungen, welche von unverarbeiteten Baumwollgarnen handeln, umfassen auch gezwirnte Baumwollgarnen. — Dieses wird in Folge hohen Hofkammer-Decrets vom 8. Juli l. J., Z. 28856, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 31. Juli 1834.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, k. k. Hofrath.

Leopold Graf v. Welfersheimb,  
k. k. Subernial-Rath.

### Aentliche Verlautbarungen.

Z. 1040. (1) Erb. Nr. 646.  
Straßenbau • Licitation.

Ueber die zu Folge Verordnung der löbl. k. k. idyr. Landesbau-Direction vom 12. 17. August l. J., Nr. 2080, mit hohem Bundesrath • Decrete vom 7. desselben Monats und Jahrs, z. Z. 16916, bewilligten, in Mauerverarbeit und Materiale bestehenden Bauverstellungen an den beiden Brücken bei St. Anna und zu Suhimost, an der Klagenfurter Strasse, wird die Minuendo-Licitation, im Fiscalpreise von 123 fl. 28 kr., bei der löbl. Bezirks-Exp. positur zu Neumarkt auf den 27. August 1834, Vormittags zwischen 9 und 12 Uhr, mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß Theilnehmer an dieser Verhandlung zum baren Erlage des 5 o/o Badiums, im Erstehungsfaße aber zur Leistung einer 10 o/o Caution gehalten sind, und die Licitationsbedingungen nebst den Bauplänen und Devisen hieramts einsehen können.

Die beiden Brücken werden zuerst einzeln, sodann aber zusammen ausgieboten werden.

K. K. Straßenbau-Commissariat Krainburg am 17. August 1834.

### Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1041. (1)  
3400 fl. C. M. sind gegen 5 o/o Zinsen und auf gesetzmäßige Hypothek zusammen oder in Parthien von 400 bis 600 fl. auszuleihen. Nähere Auskunft darüber erhält man bei Herrn Dr. Napreth, Haus-Nr. 79, an der Wienerstrasse.

Laiabach den 16. August 1834.

### Berichtigung.

In dem Verzeichnisse Nr. 15. der eingegangenen Museums-Beiträge, welches dieser Zeitung beigegeben ist, wurde aus Versehen am Schluß desselben die Anmerkung weggelassen, welche nachträglich und wörtlich hier als Ergänzung folgt:

„Man hat die fortlaufenden Zahlen unterbrochen, und jene Museums-Bönnern, welche größere Beiträge geliefert haben, voraus gesendet, um Jene, welche noch mit ihren Beiträgen zögern, zu ermuntern, selbe ebenfalls einzusenden, damit man in den Stand gesetzt werde, die Catalogisirung ordentlich verfassen zu können. Allmählig werden die seit dem Verzeichnisse Nr. 14 ausgebliebenen Geschenke, von Nummer

„448 angefangen, nachgetragen und zur „allgemeinen Kenntniß gebracht werden.“  
„Von dem Museums = Curatorium.  
„Laiabach den 10. August 1834.“

Z. 1039. (1)

### R u n d m a c h u n g.

Bei dem Gute Semitsch im Neustädter Kreise sind verschiedene Weine und zwar: von den Jahren 1812, 1822 und 1829 zu 6 fl., von den Jahren 1830, 1831 und 1832 zu 4 fl., und endlich vom Jahre 1833 zu 3 fl. 20 kr. der öster. Eimer, und gegen 5 Eimer pr. Hundert Aufgab hintanzugeben. Liebhaber belieben sich dahin zu verwenden.

Im Verlage der  
J. P. Sollinger'schen Buchdruckerei in  
Wien ist erschienen, und in der J. A. Edlen  
v. Kleinmayr'schen Buchhandlung in  
Laiabach zu haben:

## Kepartitions-Berechnungen

1 Kreuzer bis inclusive 30,000 Gulden nach den für einen Gulden entfallenden Beträgen von einem Pfennig bis 59 Kreuzer einzeln, und auf das Genaueste verfaßt,

Gebrauche bei allen Steuern, dann bei Kepartitionen aller Gattungen Concurrenz-Beiträgen, der Vergütungen bei Erida-Verhandlungen und gütlichen Ausgleichungen, der Affecuranz-Beiträgen, dann bei landwirthschaftlichen und sonstigen ökonomischen Berechnungen u. s. w. eingerichtet für Justiz-, politische, Steuer-, Buchhaltungs-, Affecuranz- und Wirthschafts-Beamte, Rechts-Anwälte und andere Geschäftsmänner,

von  
Carl Bach,  
k. k. Kreis-Registranten.  
gr. 8. Wien, 1832. In Umschlag broschirt  
40 k. C. M.

Ferner:

Mohr, Joseph, Handlung für Weinplanzer zur Verbesserung des Weinbaues am Bodensee und in den Rheingegenden, oder gründliche und leichtfaßliche Anweisung, welche practisch lehrt, wie man ohne alles Künsteln den Weinbau zur größern Vollkommenheit bringen kann, um gesunde gute Weine zu erhalten. Mit 7 Kupfertafeln. 4. 1 fl. 20 kr.